



- 1           Privatrecht - Vollstreckung
- 1.1         Zivilgesetzbuch

### 1.1.13   Auskunftsbegehren bei der erbrechtlichen Teilung

BGE 5C.8/2007   Auf die Erben gehen nicht nur sämtliche Vermögensrechte über, sondern auch die vertraglichen Auskunftsansprüche des Erblassers.

Vier Kinder aus erster Ehe gelangten im Zug der Nachlassabwicklung an eine Schweizer Bank mit der Bitte um Auskunftserteilung über vom Erblasser aufgelöste Konten. Diese verweigerte die Auskünfte unter Hinweis auf das Bankgeheimnis. Die Erben nahmen vorab vertragliche Auskunfts- und Einsichtsrechte für sich in Anspruch.

Der Erblasser hatte bei verschiedenen Transaktionen über die Schweizer Bank Geld bei zwei liechtensteinischen Stiftungen parkiert. Da diese Einzahlungen bzw. Überweisungen zu Gunsten der Stiftungen aus freiem Willensentschluss des Erblassers erfolgten, ist die Bank bei solchen Transaktionen nicht Gehilfin des Kontoinhabers; sie wird vielmehr im Interesse des Einzahlenden tätig und verwendet das Geld gemäss dessen Weisungen im Rahmen eines Einzelauftragsverhältnisses. Das Bankgeheimnis gilt jedoch nur gegenüber Dritten, während es gegenüber dem Geheimnisherrn – und im Rahmen der Erbfolge auch gegenüber seinen Erben – nicht greifen kann. Ebenso wenig wird das Bankgeheimnis verletzt, wenn die Bank einem Kunden beispielsweise bestätigt, dass er kein Konto besitzt oder keine Transaktionen durchgeführt hat, woran er gegenüber den Steuerbehörden oder in einem Scheidungsverfahren gegenüber dem Ehegatten interessiert sein kann.

#### **Fazit**

*Verpflichtet sich eine Bank mit der Entgegennahme von Geld dieses entsprechend den Weisungen des Auftraggebers zu verwenden, ist sie diesem beschränkt auf die betreffende Transaktion rechenschafts- und auskunfts-pflichtig. Dieses Auskunftsrecht kann auch von den Erben geltend gemacht werden.*